



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Illustriertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 9.

Dienstag, den 19. Januar 1915.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4.

Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5.

Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf, insbesondere auch von den Mühlen, nur in einer Mischung abgegeben werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Runden- und Lohnmüllerei); sie

gelten nicht für Weizenmehl, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im freien Verkehre des Inlandes war oder das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Vornahme des Mischens erfolgt; dies gilt auch für die Runden- und Lohnmüllerei.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Durchmahlen des Getreides (§§ 1, 2, 3), sowie über das Mischen des Weizenmehls (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehle gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrot gehört, nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrot, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder

gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Ufingen, 16. Januar 1915.

Ich ersuche die Herrn Bürgermeister, die vorstehenden Bekanntmachungen gemäß meiner Bekanntmachung vom 2. Januar (Kreisl. Nr. 4) zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 491.

Ufingen, den 18. Januar 1915.

Auf ergangene telegraphische Anweisung des Herrn Ministers des Innern ersuche ich die Herren Bürgermeister, die Bekanntmachung des stellv. Herrn Reichskanzlers vom 28. Oktober 1914 über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl, abgedruckt in der Nummer 6 des diesjährigen Kreisblattes, nochmals auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, mit dem Hinzufügen, daß jede Uebertretung der Verordnung unnachlässiglich zur Anzeige gebracht und darauf hingewirkt werden würde, daß die angedrohte, höchst zulässige Strafe von 1500 Mk. festgesetzt werde.

Die erfolgte ortsübliche Bekanntmachung ist mir bis zum 22. d. Ms. anzuzeigen. Gleichzeitig werden die Herren Bürgermeister angewiesen, zunächst bis zum 1. März d. Js. wöchentlich an zwei Tagen unvermutete Revisionen in einer Anzahl landw. Betriebe bezüglich der Befolgung des Verbots vorzunehmen und zwar zu einer Tageszeit, in der das Kochen von Viehfutter oder das Schroteten von Getreide zu Futterungszwecken stattzufinden pflegt. Ueber das Ergebnis der Revisionen ist mir am 2. und 16. Februar und 2. März lfd. Js. zu berichten.

Die Anordnung, wonach am 2. und 16. j. Ms. in einer Anzahl landw. Betriebe die Beachtung der Verordnung kontrolliert werden solle, wird aufgehoben.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 600.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschluß des Vorstandes des Roten Kreuzes und des Vaterländischen Frauenvereins soll die Wollsammlung, soweit sie nicht schon eingeleitet ist, am Freitag stattfinden. Die Wollfächer sollen auf Anordnung des Herrn Kreisarztes sämtlich hier besichtigt werden. Die Verarbeitung der Decken, Unterhosen usw. soll ebenfalls in Ufingen erfolgen, soweit dieses möglich ist. In den einzelnen Gemeinden sind daher die Wollfächer nur gründlich zu bürsten und auszuklopfen wie zu sortieren. Die Hosen, Jacken, Lumpen usw. sind in Bündel sortiert zu verschärfen. Das Ergebnis der Sammlung ist Samstag Morgen dem Herrn Kreisarzt Dr. Bellinger telegraphisch mitzuteilen. Über die Anfuhr der Sachen ergeht noch besondere Mitteilung. Da die einzelnen Gemeinden voraussichtlich keine Last mit der Verarbeitung haben werden, so darf ich die bestimmte Erwartung aussprechen, daß jede Gemeinde die Anfuhrkosten trägt. Voraussichtlich wird bei kleineren Gemeinden ein Wagen für zwei oder mehr Gemeinden genügen.

Ufingen, den 18. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. v. Heusinger,
Regierungsreferendar.

Nr. 611.

Berlin, den 21. Dezember 1914.

Dem Besuche verwundeter und kranker Krieger in den Lazaretten Belgiens stehen nach amtlicher Auskunft des stellvertretenden Kriegsministers im allgemeinen Bedenken nicht mehr entgegen. Auch ist die Weiterfahrt mit der Eisenbahn über die Grenze für Besucher von Lazaretten in Belgien möglich. Die Weiterfahrt wird jedoch nur gestattet, wenn der Reisende im Besitz eines vom stellvertretenden Generalkommando vorschriftsmäßig ausfertigten Ausweises ist. Weiblichen Angehörigen wird der Aufenthalt in Belgien nur ausnahmsweise erlaubt.

Unter diesen Umständen habe ich mich entschlossen, die für Reisen zum Besuch kranker oder verwundeter sowie zur Beerdigung verstorbener deutscher Krieger bestehende Fahrpreismäßigung auf den Strecken der preussisch bessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen auch bei Reisen bis zu den Uebergangsstationen nach Belgien zu gewähren, wenn die zu Besuchenden in belgischen Lazaretten liegen oder die Verstorbenen in Belgien beerdigt werden.

Besuche in Frankreich können zurzeit noch nicht gestattet werden.

Der Königliche Preussische Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. B.: gez. Stieger.

Der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

J. B.: gez. Leese.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 16. Januar. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Vor Westende zeigten sich gestern einige Tepeboote und kleinere Fahrzeuge, die sich der Küste bis auf etwa 14 Kilometer näherten.

Französische Angriffe beiderseits Notredame, Lorette, nordöstlich Arras, wurden abgewiesen. Ein vor acht Tagen bei Ecier, nördlich Arras, der Feind entrisener, von Teilen einer Kompagnie besetzter Schützengraben ging uns gestern verloren. Die Kämpfe an dieser Stelle sind heute wieder im Gange.

Nördlich und Nordöstlich Soissons ist das nördliche Aisneufer von Franzosen endlich gesäubert worden. Die Deutschen eroberten in ununterbrochenen Angriffen die Orte Cuffise, Crouy, Bucy-le-Long, Missy und die Geshöfte Baugrot und Berrere. Unsere Beute aus den 3-tägigen Kämpfen nördlich Soissons beläuft sich bisher auf rund 5200 Gefangene, 14 Geschütze, 6 Maschinengewehre und mehrere Revolver-Kanonen. Der Feind erlitt schwere Verluste, 4000 bis 5000 tote Franzosen wurden auf dem Kampffelde gefunden. Der Rückzug südlich der Aisne lag unter dem Feuer unserer schweren Batterien.

Wie sehr sich die Verhältnisse gegen frühere Kriege verschoben haben, zeigt ein Vergleich der hier besprochenen Kämpfe mit Ereignissen von 1870. Wenn auch die Bedeutung der Gesech nördl. Soissons bisher mit derjenigen der Schlacht vom 18. August 1870 nicht zu vergleichen ist, entspricht doch die Breite des Kampffeldes annähernd der von Gravelotte-St. Privat. Die französischen Verluste aber vom 12. bis 14. Januar 1915 übersteigen aller Wahrscheinlichkeit nach die der Franzosen am 18. August 1870 um beträchtliches.

Feindliche Angriffe westl. Verdun bei Conseroy scheiterten. Mehrere Vorstöße gegen unsere Stellung bei Nilly südöstl. St. Mihiel wurden durch Gegenangriffe, nachdem sie stellenweise bis in die vordersten Gräben geführt hatten, mit schweren Verlusten für die Franzosen zurückgeschlagen. Im letzten Nachstoß eroberten unsere Truppen die feindliche Stellung, die aber nach Wiederaufbau unserer eigenen Stellung freiwillig und ohne Kampf während der Nacht wieder abgegeben wurde.

Ein unbedeutender Angriff bei Mesnyl, nördl. St. Die, wurde von unseren Truppen abgewiesen. Im übrigen fanden in den Vogesen nur Artilleriekämpfe statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

In Ostpreußen und nördlich Polen keine Veränderung. Die Angriffe in Polen westlich Weichsel machten langsame Fortschritte. Bei der Überwindung eines Stützpunktes nördöstlich Rawa blieben 500 Russen als Gefangene in unseren Händen. Mehrere Maschinengewehre wurden erbeutet. Heftige russische Gegenangriffe wurden unter schweren Verlusten für die Russen zurückgeschlagen.

Oberste Heeresleitung.

WTB Großes Hauptquartier, 16. Januar. vorm. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

In Gegend Neuport fanden nur Artilleriekämpfe statt. Feindliche Angriffe auf unsere Stellungen nordwestlich Arras wurden abgewiesen. Im Gegenangriff eroberten unsere Truppen Schützengräben und nahmen die Besatzung gefangen. Das in letzter Zeit öfters erwähnte Geshöft La Boisselles (nordöstlich Albert) wurde ganz zerstört und von Franzosen gesäubert.

Nordöstlich Soissons herrschte Ruhe. Zahl der in den Kämpfen vom 12.—14. Januar dortselbst eroberten französischen Geschütze hat sich auf 35 erhöht.

Kleinere für uns erfolgreiche Gesechte fanden in den Argonnen und im Walde von Conseroy (östlich Verdun) statt. Ein Angriff auf St. Mihiel (südöstlich St. Mihiel) brach in unserem Feuer der Entwicklung zusammen.

In den Vogesen nichts von Bedeutung.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Lage unverändert. Die regnerische und trübe Witterung schloß jede Gefehtstätigkeit aus.

Oberste Heeresleitung

WTB Großes Hauptquartier, 17. Jan. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In Flandern beiderseits nur Artilleriekampf.

Bei Blangy östlich Arras sprengten wir ein großes Fabrikgebäude und machten dabei einige Gefangene.

Von der übrigen Front ist außer Artilleriekämpfen von wechselnder Heftigkeit und der Fortsetzung der Sappen- und Minenkämpfe nichts von Bedeutung zu melden.

In den Argonnen keine Fortschritte.

Sturm und Regen behinderten fast auf der ganzen Front die Gefehtstätigkeit.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Vor etwa vier Wochen wurde hier der allgemeine Angriffsbefehl veröffentlicht, den der französische Oberbefehlshaber kurz vor dem Zusammentritt der französischen gesetzgebenden Körperschaften im Dezember erlassen hatte.

Die Angriffsversuche der Gegner auf dem Westkriegsschauplatz, die daraufhin einsetzten, haben die deutsche Heeresleitung in keiner Weise behindert, alle von ihr als zweckmäßig erachteten Maßnahmen durchzuführen. Sie haben dem Feinde an keiner Stelle irgend nennenswerten Gewinn gebracht, während unsere Truppen nördlich La Bassée an der Aisne und in den Argonnen recht befriedigende Fortschritte zu verzeichnen hatten.

Die feindlichen Verluste während dieser Zeit betragen an von uns gezählten Toten etwa 26 000 Mann und an unverwundeten Gefangenen 17 860 Mann. Im ganzen werden sie sich, wenn man für die Berechnung der Verwundeten das Erfahrungsverhältnis von 1:4 einsetzt, abgesehen von Kranken, nicht beobachteten Toten und Vermissten, auf mindestens 150 000 Mann belaufen.

Unsere Gesamtverluste im gleichen Zeitraum erreichen noch nicht ein Viertel dieser Zahl.

Oberste Heeresleitung

WTB Wien, 17. Jan. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 17. Januar mittags: Die Situation ist unverändert. In Polen, am Dunajec und im Raume südlich Larnow Geschützkampf der mit wechselnder Intensität den ganzen Tag anhielt. In den Karpaten herrscht Ruhe.

WTB Paris, 17. Jan. (Nichtamtlich.) Das „Echo de Paris“ schreibt zu den Kämpfen bei Soissons: Es gibt gewisse Leute, welche jede schlechte Nachricht dazu benutzen, um Alarm zu schlagen. Wir mußten an einer Stelle etwas zurück. Was ist dabei? Vergißt man die vor einigen Tagen verzeichneten Fortschritte? Gerade die Offenheit, mit der jeder Mißerfolg sofort berichtet wird, muß uns Vertrauen in die uns gemeldeten Erfolge schenken. Aber für die Alarmisten gelten nur schlechte Nachrichten. Erfolge sehen sie nicht.

WTB Paris, 16. Jan. (Nichtamtlich.) Der „Petit Parisien“ meldet aus Nancy: Ein deutsches Flugzeug überflog am 14. Januar Nancy und warf eine Bombe ab, die jedoch keinen Schaden anrichtete. Das Flugzeug wurde von französischer Artillerie heftig beschossen. Unbekümmert um die ringsumher plätschenden und pfeifenden Geschosse stieß der Flieger bis Jarville vor, wo er eine Brandgranate abwarf, ohne jedoch Schaden anzurichten. Das Flugzeug erschien noch dreimal, immer heftig beschossen, bis es schließlich durch ein französisches Flugzeuggeschwader endgültig zum Rückzug gezwungen wurde.

— Petersburg, 16. Jan. (Indr. Priv.-Tel. der Frkztg., Str. Frkzt.) Aus Tokio werden dem „Glowo“ lange Auszüge aus japanischen Blättern geteilt, die alle die französischen Hilferufe, teils höflich, teils schroff, zurückweisen. Die Zeitung „Asahi“ äußert sich besonders scharf; sie bemerkt, wer andere zum Siege brauche, der habe schon verloren.

Wer Brotgetreide verfrachtet,
versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

⊙ **Merzhausen**, 17. Jan. Am 15. d. Mts. konnten die Eheleute Bürgermeister a. D. Christian Best in Gesundheit auf eine 50-jährige glückliche Ehe zurückblicken. Se. Majestät der Kaiser haben geruht, ihnen die Ehejubiläumsmedaille zu verleihen. Wir wünschen dem von uns allen hochverehrten Jubelpaar einen ungetrübten Lebensabend.

* **Der Kaiser-Wilhelm-Dank** hat die Versorgung der Verwundeten und der Feldtruppen mit Veseffstoff übernommen. Jetzt hält das Kriegsministerium eine ausgiebigere Zuweisung geeigneten Veseffstoffs und besonders von Kriegskarten an die im Felde stehenden Truppen für durchaus erwünscht und ist damit einverstanden, daß diese Aufgabe vom Kaiser-Wilhelm-Dank im Wege des Liebesgabendienstes durchgeführt wird. Der Verlag des „Kreisblatts“ nimmt Gaben bis 25. ds. entgegen.

— **Dillenburg**, 16. Jan. Heute Morgen gegen elf Uhr erfolgte in der Dynamitfabrik Bürgendorf eine Dynamitexplosion, durch welche ein Gebäude in die Luft gesprengt wurde. Zwei Arbeiter wurden getötet.

Vermischte Nachrichten.

WTB Basel, 17. Jan. (Nichtamtlich.) Den „Basler Nachrichten“ zufolge, sind nach den Feststellungen des aus Holland zurückgekehrten Ministers Helleputte 900 000 Belgier nach Holland geflüchtet. Inzwischen ist die Zahl auf 200 000 zurückgegangen. Etwa 500 000 sind nach Belgien zurückgekehrt.

WTB Rom, 16. Jan. (Nichtamtlich.) Fürst Bülow hat gestern den Ministern Salandra und Sonnino sein Beileid anlässlich des Erdbebens ausgedrückt.

— Rom 16. Jan. (Priv.-Tel. der „Frkzt. Btg.“ Str. Frkzt.) Nach jetziger Kenntnis des Umfangs der Katastrophe wird die Anzahl der Opfer auf etwa dreißigtausend geschätzt, davon in Avezzano 10 000, in Pescina 5000, einige Tausend in Sora und je einige Hundert in fünfzig weiteren Ortschaften.

WTB Sora, 16. Jan. (Nichtamtlich.) Heute Nacht um 11 Uhr setzte ein neuer starker Erdstoß die Bevölkerung in Schrecken; sie flüchtete ins Freie. Soldaten suchten die Bewohner zu beruhigen. Die Erschütterung brachte einige Mauern, die schon gefährdet waren, zum Einsturz.

WTB London, 17. Jan. (Nichtamtlich.) „Daily Express“ schreibt: Während die englische Flotte die Meere frei hält, haben die Reeder die Frachten derart erhöht, daß die Lebensmittelpreise in England so hoch sind, als wenn uns die deutsche Flotte große Zufuhren abgeschnitten hätte. Das Blatt verlangt dringend, daß die Regierung eine Kontrolle über die Seefahrt und über den Handel ausübt, so lange der Krieg dauert.

Reichswollwoche.

Wenn Schnee- und Regenkürme rasen,
Ist Wolle bester Seelenkitt,
Ist Wollwerk Wollwerk! Los! Wir blasen
Zum Sammeln! Samm'le jeder mit!

Ball' ich ins Feld, so will ich wollig
Brust, Bauch und Beine, Hals und Hand,
Ein warmes Klima tags, und mollig
Sei jede Nacht der Unterstand.

Wie soll der Krieger Kampflust haben,
Wenn ihm vor Frost die Finger klamm?
March, march! Bringt die im Schützengraben
Jetzt ganz gehörig auf den Damm!

Die ihr den Feind mit tiefem Grolle
Verfolgt, nun opfert euren Flaus,
Geratet tüchtig in die Wolle
Und gebt sie für das Heer heraus!

's ist keine Zeit zu Scherz und Lachen.
Der Faschingsgeigen Lustgequiel
Schweigt still — heut sind getrag'ne Sachen
(Aus Wolle) passendste Musik!

Die Hosen, ehrentest und bieder,
Die Paletöier, Schod für Schod,
Nur her damit! Zu Ansehn wieder
Kommt der flanelle Unterrod.

Das große Werk ist erst gelungen,
Wenn Ost- und Westfront weiblich schwingt
Und jeder unsrer braven Jungen
Wortwörtlich in der Wolle sitzt.

(Gottlieb im „Tag“)

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 18. Januar vorm. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz:

In der Gegend Neuport nur Artilleriekampf. Feindliche Angriffsbewegungen sind in den letzten Tagen nicht wahrgenommen worden. An der Küste wurden an mehreren Stellen Minen angeschwemmt.

Bei La Boisselles (nordöstlich Albert) warfen unsere Truppen im Bajonettangriff Franzosen, die sich im Kirchhof und im Gehöft südöstlich davon festgesetzt hatten, heraus und machten 3 Offiziere und 100 Mann zu Gefangenen.

Im Argonnerwald wurden mehrere französische Gräben erobert, die französische Besatzung fast aufgerieben.

Ein Angriff der Franzosen auf unsere Stellungen nordwestlich Pont a Mousson führte bei einer Höhe 2 Kilometer südlich Billecy bis in unsere Stellungen. Der Kampf dauert noch an.

In den Vogesen und im Oberelsaß herrschte starkes Schneetreiben und Nebel, die die Gefehtstätigkeit behindern.

Westlicher Kriegsschauplatz:

In Ostpreußen ist die Lage unverändert.

Im nördlichen Polen versuchten die Russen über den Wkra-Abchnitt bei Rabzanow vorzustoßen, wurden aber zurückgewiesen.

In Polen westlich der Weichsel hat sich nichts wesentliches ereignet.

Oberste Heeresleitung.

Anzeigen.

Echt Rheinischer Trauben-Brust-Honig

von W. H. Zickenheimer
in Mainz-Kastel

bei Husten	das beste
bei Halsschmerzen	das beste
bei Heiserkeit	das beste
bei Brustleiden	das beste
bei Lungenbeschwerden	das beste
bei Keuchhusten	das beste
bei Influenza	das beste
bei Schwindsuchthusten und Abzehrung	das beste
bei Asthma	das beste

Hausmittel

was es je gegeben.

48-jähr. Erfolg. Aerztlich empfohlen.

Unzählige Anerkennungen

selbst aus höchsten Kreisen.

Verkauf nur in Flaschen verschiedener

: Größen à 0,60, 1.- u. 1,50 Mk. :

: : in der **Amtsapotheke.** : :

Turngemeinde Usingen.



Die Turnstunden finden
Dienstags und Freitags,
abends **punkt 9 Uhr** beginnend,
statt. Die Mitglieder werden um
regen Besuch ersucht.

Der Vorstand.

Wagenverkauf.

Elegante **Landauer, Mylords, Halbverdeck**
mit abnehmbarem Bod, **Breaks, Jagdwagen,**
sowie **Geschäftswagen** aller Art, mit Federn
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Der für die Militärbehörde bestimmte Hater ist am Dienstag, den 19. d. Mts., in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags am hiesigen Bahnhof aufzugeben.

Usingen, den 18. Januar 1915.

Der Magistrat.
Gernich.

Brennholz-Versteigerung.

Samstag, den 23. Januar, vormittags 10¹/₂ Uhr anfangend, kommt im Niedelbacher Gemeindewald,

Distrikte Behtholz und Kreuzerstein (ganz in der Nähe von Niedelbach, bei sehr günstiger Abfahrt)

folgendes Holz zum Verkauf:

74 Rm. Buchen-Rollschicht

734 Rm. Buchen-Knüttel

15800 Buchen-Bellen.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.

Niedelbach, den 15. Januar 1915.

Der Bürgermeister.
Ziemer.

Nußholz-Verkauf.

Folgendes Nußholz aus dem Wald der Gemeinde Michelbach soll im Wege des schriftlichen Angebots verkauft werden:

Los Nr. 1.

Distr. Leimentaut: von Nr. 147 bis 197.

51 Stück Fichtenstämme von 34,51 Fm.

Los Nr. 2.

Distr. Schleweiden 3a: von Nr. 1 bis 65, 69 und 70, 72 und 75, 77 und 81, 86, 87.

64 Stück Fichtenstämme von 18,85 Fm.

60 Stück Fichten-Stangen 1r Klasse.

Los Nr. 3.

Distr. Hasenstuck Nr. 102 bis 105.

" Seierwies Nr. 113 bis 119.

" Leimentaut Nr. 120 bis 141.

" Greibelsheck Nr. 142 bis 146.

37 Stück Fichtenstämme mit 14,12 Fm.

8 Stück Fichten-Stangen 1r Klasse.

Los Nr. 4.

Distr. Höpfchen Nr. 1 bis 33.

32 Stück Fichtenstämme von 10,93 Fm.

3 Stück Fichten-Stangen 1r Klasse.

Angebote sind getrennt nach Losen bis zum 27. Januar, nachmittags 3 Uhr, mit der Bezeichnung „Nußholz-Verkauf“ bei dem Bürgermeisteramt Michelbach abzugeben, wo die Eröffnung der eingegangenen Angebote an dem genannten Zeitpunkt erfolgt.

Zuschlagsfrist bis zum 30. Januar.

Aufmaklisten sind gegen Erstattung der Schreibgebühr von Holzhauermeister Wilh. Grimm hier selbst zu haben.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.

Michelbach, den 14. Januar 1915.

Der Bürgermeister.
Moses.

Alle Frauen und Mädchen,

die bereit sind, in Heimarbeit Wollfaden aus dem Ertrag der „Reichswollwoche“ gegen Vergütung oder unentgeltlich zu verarbeiten, werden gebeten, sich bei mir zu melden.

Frau Dr. Röhe,

Vorsitzende des Vaterländischen Frauenvereins.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!



Nachruf.

Am 28. Dezember 1914 starb infolge einer Verwundung im Lazarett zu St. Quentin in Nord-Frankreich den Heldentod fürs Vaterland unser Buchhalter

Walter Fry

Unteroffizier der Reserve im Infanterie-Regiment Nr. 117.
im Alter von 25¹/₂ Jahren.

Wir werden seiner stets in Ehren gedenken.

Usingen, den 8. Januar 1915.

Gewerkschaft Melzingen Geysertwerk Usingen.

Brennholzverkauf

Rgl. Oberförsterei Rod a. d. Weil.

Dienstag, 26. Januar, vorm. 10 Uhr

in der Präfer'schen Wirtschaft in Emmershausen: **Distr. 36-39 Scheid: Gi.: 10 Rm. Nuprollen 2,4 m lang, 107 Rm. Scht. u. Kpl. 95 Rm. Reiserkpl. Bu.: 310 Rm. Scht. u. Kpl., 2120 Bln., 57 Rm. Reiserkpl., 6 Lose Schlagabraum. Distr. 22 a, 22 d, 25, 29 vorderes u. hinteres Geiersnest: Gi.: 2 Rm. Rüsterholz 1,2 m lg. (Nr. 312), 76 Rm. Scht. u. Kpl., 38 Rm. Reiserkpl., 40 Bln. Bu.: 330 Rm. Scht. u. Kpl., 7,10 Bln., 171 Rm. Reiserkpl. Erl.: 7 Rm. Kpl., 2 Rm. Reiserkpl. Na.: 4 Rm. Kpl. Beginn 10 Uhr in der obigen Reihenfolge.**



Kriegerverein Usingen.



Die Kameraden werden freundlichst eingeladen zur

Verammlung

am **Dienstag, den 19. Januar**, im **Ver-einslokal** abends 8¹/₂ Uhr.

• Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Kaisersgeburtstagsfeier.
3. Verschiedenes.

Es wird dringend um vollzähliges Erscheinen gebeten.

Der Vorstand.

Kaisersgeburtstags- Geschenk

für die Feldtruppen.

Mit Zustimmung seines Hohen Protektors Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preussen hat der „Kaiser-Wilhelm-Dank“ sofort nach der Mobilmachung die Versorgung der Verwundeten und der Feldtruppen mit Lesestoff übernommen.

Jetzt hält das Kriegsministerium eine ausgiebigere Zuweisung geeigneten Lesestoffs und besonders von Kriegskarten an die im Felde stehenden Truppen für durchaus erwünscht und ist damit einverstanden, dass diese Aufgabe vom Kaiser-Wilhelm-Dank im Wege des Liebesgabendienstes durchgeführt wird.

Der Kaiser-Wilhelm-Dank bittet die Zeitungen, für diese Zwecke, d. h. für seine „Kaisersgeburtstagsgabe für die Feldtruppen“, eine Geldsammlung zu veranstalten, die am 25. d. Mts. abgeschlossen wird, damit das Ergebnis Seiner Majestät dem Kaiser zu Allerhöchstdessen Geburtstag gemeldet werden kann.

Wir erklären uns bereit, für diese „Kaisersgeburtstagsgabe“ für die Armee Beiträge anzunehmen und bitten unsere Leser, durch rege Beteiligung zu helfen, unserm Kaiser und unseren Tapferen im Felde eine recht grosse Freude zu bereiten.

Kreisblatt

für den Kreis Usingen.

Statt Karten.

Die glückliche Geburt eines gesunden und kräftigen

Sonntagsjungen

zeigen an

Präp.-Lehrer Mannweiler und Frau
Laura, geb. Reeh.

Usingen, den 17. Januar 1915.

la Magernusskohlen

sind unterwegs.

A. Bogelsberger.

Lindenstamm
6 m lang, 30 cm Durchmesser, zu verkaufen.

Peter Bermbach, Usingen.

Cervelatwurst

empfehl

Gg. Peter.

Bei Husten 64 Jahre bewährt und weltberühmt ist

Bonner Kraftzucker

von J. G. Maass in Bonn. In Originalpackung Platten 30 u. 15 Pfg., Bonbons Paketen 25 u. 10 Pfg. Käuflich in Kolonialwarenhandlungen durch Plakate kenntlich. En gros und in einzelnen Stücken stets vorrätig bei

Peter Bermbach, Usingen.

Obergasse 6. — Telefon Nr. 1.

Rod a. d. Weil: im Konsumverein

Älteres braves Dienstmädchen

in bürgerl. Haushalt gesucht. Näh. i. Kreisbl. Ver.

Landwirtschaftliche Angebote.

Junge Fahrkuh

(Ende Januar zum 3. mal kalbend) zu verkaufen.
Karl Schwarz, Weingenberg.

Belgische Stute

braun, eingefahren, fehlerfrei, 2¹/₂-jährig, oder ein
blindes Arbeitspferd

für schweres Fuhrwerk geeignet, zu verkaufen.
Gustav Erle, Gundstätt.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Mittwoch, den 20. Januar 1915.

(Kriegsbeistunde.)

Abends 8 Uhr.

Ansprache: Herr Pfarrer Schneider.

Sieder: Nr. 317, 1-4. Nr. 425, 1.